

Anlage 5

Besondere Vereinbarungen für Gastronomiebetriebe

1) Die Stände mit Getränkeausgabe sind verpflichtet ausschließlich die aktuellen Ulmer Weihnachtsmarkt-Tassen zu benutzen. Diese sind entweder über die Ulm-Messe GmbH oder von anderen Marktbes chickern zu beziehen.

2) Jeder Stand mit Imbiss und/oder Getränkeausgabe ist verpflichtet Gutscheine des Veranstalters anzunehmen. Es gelten nur die in diesem Jahr gültigen Gutscheine. Bitte reichen Sie unmittelbar nach dem Weihnachtsmarkt, spätestens jedoch bis zum 10.01.2026 die Gutscheine zur Abrechnung an die Ulm-Messe GmbH, Böfinger Str. 50, 89073 Ulm ein.

Verrechnung:

1. Der allgemeine Gutschein (5€-Wertgutschein)

Hierbei handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein, dieser ist umsatzsteuerbefreit.

Sie als Beschicker rechnen die Gutscheine bis zum 30.12. mit der Ulm-Messe GmbH ab.

Die Ulm-Messe erhält die Originalgutscheine zurück, dazu erstellt der Beschicker eine Rechnung ohne MwSt. Pro erhaltenen Gutschein berechnet die Messe dem Beschicker eine Servicepauschale in Höhe von EUR 0,50 zzgl. MwSt.

In diesem Betrag sind folgende Kosten enthalten:

- Aufwand für die Erstellung der Gutscheine (Gestaltung, Druck etc.)
- Vermarktung der Gutscheine
- Verkauf der Gutscheine

Dafür erhält der Beschicker eine Rechnung, diese wird mit der Bezahlung der eingelösten Gutscheine verrechnet.

2. Der „Akteur“-Gutschein (5€-Wertgutschein)

Grundlegend dasselbe Prozedere wie bereits oben beschrieben.

Dieser Gutschein wird an die Personen verteilt, die sich am Rahmenprogramm beteiligen.

Der Akteurs-Gutschein kann nur an Gastroständen eingelöst werden.

Die Servicepauschale beträgt EUR 2,00 € zzgl. MwSt. pro „Akteur-Gutschein“. Diese Pauschale dient der Unterstützung des Portalprogramms.

Für die Gastrostände ist die Annahme beider Gutscheinvarianten verpflichtend.

3) Jeder Stand mit einer Imbiss- und/oder Getränkeausgabe ist verpflichtet die Tassen an einer gut sichtbaren Rückgabestelle zurückzunehmen und zu spülen. Die Rückgabe muss an diesen Ständen bis 21.00 Uhr gewährleistet sein, d.h. alle Rückgabestellen haben bis 21.00 Uhr geöffnet zu sein.

4) Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Als Jugendliche gelten per Gesetz alle zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr. Das Jugendschutzgesetz regelt, u.a. auch den Erwerb von Alkohol und Tabakwaren. Bitte beachten Sie die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und weisen auch Ihr Verkaufspersonal dringend auf die Einhaltung der Vorschriften hin. Die Bürgerdienste werden auch 2025 wieder Testkäufe machen.

Ulm, im Januar 2025